

24. Juli 1963

92

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Ja

Gesetz: TO.A § 3 Abs. 2 und Anlage 1 in der Fassung des
Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 (VergGr. V b);
BAT §§ 22, 23

Leitsätze:

Die erste Fallgruppe der Vergütungsgruppe V b TO.A/
BAT ist hinsichtlich der verlangten Fachkenntnisse
dann erfüllt, wenn die von dem Angestellten über-
wiegend ausgeübte Tätigkeit den Einsatz umfassender
Fachkenntnisse erfordert (vgl. BAG AP Nr. 85, 86,
92 zu § 3 TO.A).

Aktenzeichen: 4 AZR 267/62

Urteil des BAG vom 24. Juli 1963

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4_AZR_267/62
6 Sa 51/62 N Bayern

92

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 24. Juli 1963

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juli 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Mügel und Willems für Recht erkannt:

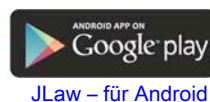
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 12. April 1962 - 6 Sa 51/62 N - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist als Angestellte des Beklagten bei der Kurverwaltung B K beschäftigt und erhält die Bezüge nach der VergGr. VI b TO.A/BAT. Ihr obliegt die kaufmännische Buchhaltung einschließlich der Bilanzbuchhaltung nebst dem Erstellen der Steuererklärungen sowie die Gehalts- und Lohnbuchhaltung.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihre Tätigkeit entspreche den Merkmalen der ersten Fallgruppe der VergGr. V b TO.A/BAT. Mit der Klage begehrt sie die Feststellung, daß ihr seit dem 1. Januar 1960 die Bezüge nach dieser Vergütungsgruppe zustehen.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er ist der Ansicht, die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe seien nicht erfüllt, weil die Klägerin keine Tätigkeit ausübe, die auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen, mit ihrem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten der Verwaltung erfordere.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klagabweisung weiter; die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte ~~keinen Erfolg~~.

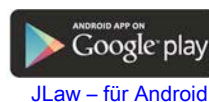
Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b TO.A/BAT, die das Landesarbeitsgericht als erfüllt ansieht, lauten in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960:

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die neben gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen ihres Aufgabenkreises auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen, mit ihrem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten der Verwaltung (des Betriebes), bei der sie beschäftigt sind, und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Landesarbeitsgericht legt die Tarifnorm dahin aus, daß gründliche, umfassende Fachkenntnisse für den "eigentlichen" Aufgabenkreis des Angestellten gefordert würden, worunter die charakteristische Tätigkeit für die spezielle Position des Angestellten zu verstehen sei. Als eigentlicher Aufgabenkreis der Klägerin sei ihre Tätigkeit als Hauptbuchhalterin anzusehen, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse auch erfordere. Die darüber hinaus von der Tarifnorm verlangten gründlichen, vielseitigen Fachkenntnisse auf anderen, mit dem Aufgabenkreis des Angestellten zusammenhängenden Gebieten der ihn beschäftigenden Verwaltung könnten nicht in den von der Klägerin benötigten steuerrechtlichen Kenntnissen erblickt werden. Wollte man nämlich unter den "anderen Gebieten der Verwaltung" Rechtsgebiete verstehen, die mit dem eigentlichen Aufgabenkreis verzahnt, für diesen aber nicht typisch seien, so dürften doch die anzuwendenden Rechtsnormen nicht so nahe mit dem eigentlichen Aufgabenkreis verbunden sein, daß ohne deren Kenntnis und Anwendung eine Bearbeitung des eigentlichen Aufgabenkreises nicht möglich wäre; die Kenntnis der Steuergesetze nebst den Durchführungsverordnungen und Richtlinien sei daher dem eigentlichen Aufgabenkreis der Klägerin zuzurechnen, der bei einer Herausnahme dieses Rechtskomplexes das Merkmal umfassender Fachkenntnisse nicht mehr erfüllen würde. Ob unter den "zusammenhängenden Gebieten" im Sinne der Tarifnorm überhaupt Rechtsgebiete verstanden werden könnten, brauche jedoch nicht untersucht zu werden. Denn die Klägerin übe in einer Nebenbeschäftigung, dem Errechnen der Bruttobezüge der Bediensteten und Versorgungsempfänger, tatsächlich eine andere als ihre Haupttätigkeit aus, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse voraussetze und zusammen mit der Haupttätigkeit die Tarifnorm erfülle.

Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht angenommen, daß von der Klägerin gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen, mit ihrem Aufgabenkreis



- 4 -

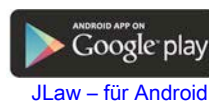
zusammenhängenden Gebieten der Verwaltung erfordert würden. Die beiden Tätigkeiten der Klägerin als Bilanzbuchhalterin und als Lohnrechnerin seien voneinander völlig unabhängig; auch seien für die ordnungsmäßige Erledigung der Tätigkeit als Bilanzbuchhalterin gründliche und vielseitige Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Lohnrechnung ebenso wenig erforderlich wie umgekehrt. Hierauf kommt es für den Anspruch der Klägerin jedoch nicht an, wie sich aus folgendem ergibt:

Das Landesarbeitsgericht bemerkt einleitend, die Redigierung der Tarifnorm befriedige in ihrer dogmatischen Logik nicht; neben einem umfassenden Wissen bezüglich der Tätigkeit "Aufgabenkreis" könne weder ein potentiellles Wissen ohne entsprechende Tätigkeit noch ein weniger umfassendes Wissen für den Aufgabenkreis bestehen. Dem ist beizupflichten; jedoch führt das zu der Folgerung, daß von dem Angestellten neben den umfassenden Fachkenntnissen des Aufgabenkreises nicht auch noch vielseitige Fachkenntnisse auf anderen Gebieten verlangt werden können. Wie der Senat bereits früher (AP Nr. 85, 86, 92 zu § 3 TO.A sowie in den zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen vom 7. November 1962 - 4 AZR 403/61 - und vom 20. Februar 1963 - 4 AZR 13/62 -) ausgesprochen hat, ist in der 1. Fallgruppe der VergGr. V b der Begriff des "Aufgabenkreises" nicht anders aufzufassen, als ihn der Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 auch in den entsprechenden Fallgruppen der Vergütungsgruppen VI b und IV a verwendet, nämlich als die dem Angestellten übertragene und nach § 3 Abs. 2 TO.A bzw. §§ 22, 23 BAT zu bewertende Tätigkeit. Da nun nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Tarifnorm die Tätigkeit des Angestellten die in den Tarifmerkmalen bezeichneten Fachkenntnisse auch erfordern muß, so fallen diese Fachkenntnisse auch in seinen Aufgabenkreis. Sie müssen einmal "gründlich" sein; mit diesem in den Vergütungsgruppen VII, VI b und V b gleichermaßen verwendeten Merkmal ist der Grad der Vertiefung der Fachkenntnisse gekennzeichnet, und zwar sind darunter nach der auch für die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



höheren Gruppen geltenden Klammerdefinition bei der VergGr. VII "nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Tarifbestimmungen usw." zu verstehen. Wenn darüber hinaus die gründlichen Fachkenntnisse für die VergGr. VI b noch "vielseitig" und für die VergGr. V b "umfassend" sein müssen, so betreffen diese sich steigernden zusätzlichen Merkmale den Umfang des jeweils für den Aufgabenkreis benötigten Fachwissens. "Umfassende" Fachkenntnisse sind, wie der Senat ebenfalls schon in den oben zitierten Entscheidungen ausgesprochen hat, im Gegensatz zu "vielseitigen" Fachkenntnissen dann anzunehmen, wenn ein breites, d.h. nach dem Umfang der Kenntnisse bedeutendes Wissen auf dem oder den für den Aufgabenkreis des Angestellten in Betracht kommenden Gebieten der ihn beschäftigenden Verwaltung einzusetzen ist. Soweit die Tarifnorm außerdem den Einsatz gründlicher, vielseitiger Fachkenntnisse auf anderen Gebieten der Verwaltung verlangt, ist dieses Erfordernis gegenstandslos, weil es im Rahmen des Aufgabenkreises des Angestellten in den für diesen ohnehin geforderten umfassenden Fachkenntnissen als quantitatives Minus enthalten ist.

Wenn in den Entscheidungen AP Nr. 85, 86, 92 zu § 3 TO.A vom Aufgabenkreis als der Gesamtheit der dem Angestellten übertragenen Aufgaben gesprochen wird, so ist damit, wie bereits in den späteren Entscheidungen herausgestellt worden ist, die nach § 3 TO.A bzw. §§ 22, 23 BAT zu bewertende Tätigkeit gemeint. Das ergab sich im übrigen auch schon in den genannten Entscheidungen aus der Darlegung, daß der Begriff des Aufgabenkreises in der ersten Fallgruppe der VergGr. V b kein anderer als in den entsprechenden Fallgruppen der Vergütungsgruppen VII, VI b und IV a ist. Denn für alle Vergütungsgruppen gilt die in § 3 TO.A, §§ 22, 23 BAT aufgestellte allgemeine Regel, daß der Angestellte nach den in der Vergütungsordnung festgelegten Tätigkeitsmerkmalen in diejenige Vergütungsgruppe einzureihen ist, die seiner überwiegend auszuübenden Tätig-



- 6 -

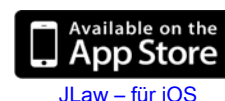
keit entspricht; für die neue Fassung der ersten Fallgruppe der VergGr. V b gilt insoweit nichts anderes. Die vielleicht mißverständliche Formulierung in AP Nr. 85, 86, 92 zu § 3 TO.A, die dem Angestellten übertragene Tätigkeit müsse die Anwendung gründlicher, umfassender Fachkenntnisse auch überwiegend erfordern, besagt demgemäß, daß die überwiegende Tätigkeit des Angestellten die Anwendung solcher Fachkenntnisse voraussetzen müsse.

Hiernach kann es für den Anspruch der Klägerin nicht darauf ankommen, welchen tariflichen Merkmalen das der Klägerin obliegende Errechnen von Löhnen und Gehältern, das im übrigen in der Vergütungsordnung in besonderen Fallgruppen erfaßt ist, entspricht. Denn diese Tätigkeit übt die Klägerin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nur als - nicht überwiegende - Nebenbeschäftigung aus. Entscheidend ist vielmehr allein, ob ihre überwiegende Tätigkeit auf dem Gebiet der kaufmännischen Buchhaltung gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordert. Daß die Klägerin überwiegend selbständige Leistungen erbringt, stellt das Landesarbeitsgericht aufgrund des unstreitigen Sachvortrages der Parteien fest. Hinsichtlich der gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse beschränkt es sich nicht darauf, daß der Beklagte eingeräumt habe, die Tätigkeit der Klägerin als Hauptbuchhalterin, die ihrer Gesamttätigkeit das Gepräge gebe, erfordere diese Kenntnisse. Die Aufgaben der Klägerin sind erschöpfend im einzelnen festgestellt. Danach obliegt der Klägerin, der drei Angestellte der Vergütungsgruppen VII und VIII unterstellt sind, die gesamte kaufmännische Buchführung für die Staatsbäder K und F. Ihre Tätigkeit erstreckt sich u.a. auf die Aufstellung des Kontenplans, die Erfassung und Kontierung aller Geschäftsvorfälle, das Erstellen der Einzel- und der Gesamterfolgsrechnungen, der Einzelbilanzen und der Gesamtbilanz sowie der Anlagen zur Bilanz, ferner auf das Erstellen der Steuererklärungen. Die neben den buchhalte-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rischen Kenntnissen hierzu erforderlichen Gesetzeskenntnisse sind durch die Bezugnahme auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils festgestellt. Wenn das Landesarbeitsgericht diese Tätigkeit der Klägerin unter dem Gesichtspunkt der geforderten Fachkenntnisse insgesamt als Ganzes betrachtet, also nicht, wie die Revision fordert, untersucht, ob einzelne Arbeitsvorgänge, beispielsweise der unbare Zahlungsverkehr, für sich genommen umfassende Fachkenntnisse erfordern, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Es ist auch nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht den oben erörterten tariflichen Begriff der umfassenden Fachkenntnisse verkannt habe. Wenn es auf die aufgezeigte Breite des "eigentlichen" Aufgabenkreises, also der überwiegenden Tätigkeit der Klägerin abstellt, so entspricht das der vom Senat gegebenen Definition der umfassenden Fachkenntnisse als eines breiten, d.h. nach dem Umfang der Kenntnisse bedeutenden Wissens auf dem oder den für den Aufgabenkreis der Angestellten in Betracht kommenden Gebieten der ihn beschäftigenden Verwaltung. Es sind auch weder Denkgesetze oder Erfahrungssätze verletzt noch für die Bewertung wesentliche Umstände außer acht gelassen. Im übrigen liegt die Bewertung der von der Klägerin geforderten Fachkenntnisse als umfassende in dem der Tatsacheninstanz gegebenen Beurteilungsspielraum (BAG 4, 152).

Hiernach war die Revision auf Kosten des Beklagten (§ 97 Abs. 1 ZPO) als unbegründet zurückzuweisen.

gez.Dr. Poelmann Dr. Martel Dr. Pecher

Lügel

Bundesarbeitsrichter Willems ist
im Urlaub (21.8.1963)
Dr. Poelmann

